

# Nutzungsbedingungen für das DEKRA Siegel DEKRA Standard Geprüfter Dellentechniker



Das DEKRA Siegel Geprüfter Dellentechniker nach DEKRA Standard (im Folgenden: DEKRA Siegel) bescheinigt der geprüften Person die Erfüllung der Anforderungen gemäß des zugehörigen Zertifikates. Zur Darstellung der bestandenen Prüfung werden der geprüften Person ein Zertifikat sowie das damit verbundene Siegel überlassen. Hierzu werden nachfolgende Nutzungsbedingungen für die Verwendung vorgegeben:

## 1 Nutzung des DEKRA Siegels

- 1.1 Das DEKRA Siegel darf ausschließlich von der geprüften Person verwendet werden, welche die Kriterien des Zertifikates erfüllt und auf deren Namen von DEKRA das entsprechende Zertifikat ausgestellt worden ist.
- 1.2 Das DEKRA Siegel ist stets so zu nutzen, dass für Dritte ersichtlich bleibt, dass es ausschließlich für die geprüfte Person erteilt wurde. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass ein Unternehmen oder Betrieb geprüft wurde.
- 1.3 DEKRA bleibt Eigentümer des DEKRA Siegels und insoweit bestehender Marken- und Urheberrechte.
- 1.4 Das Nutzungsrecht der geprüften Person ist ein nicht-ausschließliches Recht. Die Person ist nicht berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht weiterzugeben oder unterzulizenzieren. Insbesondere ist der Verkauf, die Abtretung sowie die Weitergabe des DEKRA Siegels an Dritte untersagt.
- 1.5 Das DEKRA Siegel darf nicht genutzt werden, wenn sich der Prüfgegenstand, in diesem Fall die geprüfte Person sowie deren Arbeitsmittel und Werkzeuge in Merkmalen geändert hat, welche Gegenstand der Überprüfung waren und das Arbeitsergebnis negativ beeinflussen. Dies gilt insbesondere auch für das Bestehen einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung. Die geprüfte Person ist in diesem Fall verpflichtet, DEKRA hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
- 1.6 Das DEKRA Siegel darf nur während des Gültigkeitszeitraumes von fünf Jahren nach Erteilung verwendet werden.
- 1.7 Das DEKRA Siegel in elektronischer Form zu Werbezwecken wird nach schriftlicher Antragstellung durch die geprüfte Person von DEKRA zur Verfügung gestellt.

## **Nutzungsbedingungen für das DEKRA Siegel DEKRA Standard Geprüfter Dellentechniker**

- 1.8 Das elektronische DEKRA Siegel muss von der geprüften Person so gesichert werden, dass der Zugriff von Unbefugten nicht möglich ist.
- 1.9 Das elektronische DEKRA Siegel darf nicht als Download angeboten werden.
- 1.10 Erhält die geprüfte Person das DEKRA Siegel auch in elektronischer Form, ist diese berechtigt, das DEKRA Siegel in der Größe zu verändern; eine Verkleinerung ist nur bis minimal Schriftgröße Arial 6 zulässig. In jedem Fall einer Größenänderung muss der auf dem DEKRA Siegel enthaltene Text vollständig lesbar bleiben und die Proportionen von Text und Zeichen dürfen nicht verändert werden.
- 1.11 Zu unterlassen sind Darstellungen des DEKRA Siegels, die geeignet sind bei Dritten falsche Vorstellungen über die Prüfaussage entstehen zu lassen.
- 1.12 Die Formulierung der Prüfaussage ist für Werbeaussagen vollständig zu übernehmen und darf nicht umgeschrieben werden.
- 1.13 Das DEKRA Siegel darf nur in der Gestalt verwendet werden, in der es der geprüften Person von DEKRA übermittelt wurde. Veränderungen des Designs, in der Farbe oder im Text und der Textart auf dem DEKRA Siegel sind unzulässig. Zudem darf das DEKRA Siegel nur als Ganzes dargestellt werden.
- 1.14 Das DEKRA Siegel darf nicht in einer Form verwendet werden, die DEKRAs Ruf schädigen könnte oder als irreführend angesehen werden kann. Die geprüfte Person wird das DEKRA Siegel nur im Einklang mit geltenden Gesetzen, insbesondere mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, einsetzen.
- 1.15 Alle mit der Nutzung des Siegels verbundenen Kosten einschl. der Produktionskosten trägt der Auftraggeber als Nutzer selbst.
- 1.16 Im Falle eines Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen ist DEKRA berechtigt, das DEKRA Siegel abzuerkennen und von der geprüften Person einzuziehen. Weitere zivil- und strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Nach Entzug des DEKRA Siegels hat die geprüfte Person jegliche Nutzung des DEKRA Siegels einzustellen.
- 1.17 DEKRA ist während des Gültigkeitszeitraums des erteilten Siegels jederzeit berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten unangemeldet zu überprüfen, dass die Pflichtprüfungspunkte weiterhin erfüllt sind. Wird diese Überprüfung verweigert oder nicht bestanden, hat die geprüfte Person sofort jede Nutzung des DEKRA Siegels einzustellen. Soweit sie innerhalb von 6 Wochen eine von ihr zu beauftragende und zu vergütende Nachprüfung besteht, darf sie das Siegel wieder bis zum Ende der ursprünglich erteilten Laufzeit nutzen.

### **2 Nutzung des DEKRA Logos / der DEKRA Marke**

- 2.1 Soweit das DEKRA Logo auf den geprüften Nutzungsobjekten abgebildet ist, gilt § 1 dieser Bedingungen. Im Übrigen ist die geprüfte Person nicht berechtigt, Namen, Logo oder die Marken der DEKRA zu nutzen.
- 2.2 Die geprüfte Person darf nicht den Eindruck erwecken, sie stehe in einem gesellschaftsrechtlichen oder ähnlichem Verhältnis mit DEKRA oder einem mit DEKRA verbundenen Unternehmen oder sie könne für DEKRA oder ein mit DEKRA verbundenes Unternehmen auftreten oder es verpflichten.
- 2.3 DEKRA gewährleistet nicht die Rechtsbeständigkeit der Marke „DEKRA“ und übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass die Marke ohne Verletzung der Rechte Dritter genutzt werden kann.
- 2.4 Der Auftraggeber akzeptiert, dass Markenbotschaft und Erscheinungsbild von DEKRA immer wieder überprüft und ggf. neuen Markterfordernissen angepasst werden können. Die Herausgabe von neuen, verbindlichen Marken liegt ausschließlich im Ermessen von

# **Nutzungsbedingungen für das DEKRA Siegel DEKRA Standard Geprüfter Dellentechniker**

DEKRA. DEKRA gibt dem Auftraggeber die Einführung einer neuen Version der Marke spätestens 3 Monate vor deren verbindlicher Einführung durch die Überlassung entsprechender Unterlagen bekannt. Nach der verbindlichen Einführung einer neuen Version darf die alte Version der Marke durch den Auftraggeber nicht mehr nachgedruckt werden. Der Auftraggeber hat sämtliche mit der Einführung einer neuen Markenversion verbundenen Kosten selbst zu tragen. Erstattungs- oder Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bestehen insoweit nicht.

Der Auftraggeber kann die Nutzung im Falle der Einführung einer neuen Markenversion schriftlich kündigen. Die Kündigung hat binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe einer neuen Markenversion zu erfolgen.

Mit der Beendigung der Nutzungsrechte enden sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere das Recht des Auftraggebers, die Marke zu verwenden.

## **3 Haftung**

- 3.1 DEKRA haftet nicht für eine unzulässige Verwendung des DEKRA Siegels.
- 3.2 DEKRA haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aus dem Entzug des Nutzungsrechts entstehen.
- 3.3 DEKRA haftet unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer ihr zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 3.4 In allen übrigen Fällen haftet DEKRA wie folgt:
  - Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Pflichten verletzt sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf;
  - Im Übrigen ist die Haftung auf € 500.000,00 je Schadensfall begrenzt.

## **4 Sonstiges**

- 4.1 DEKRA hat das Recht, nach ihrer Wahl diese Nutzung unverzüglich zu jeder Zeit durch schriftliche Benachrichtigung des Auftraggebers zu kündigen, wenn der Auftraggeber gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesen AGBs verstößt.
- 4.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden vereinbaren, die ungültigen und nichtigen Bestimmungen durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke der Bestimmungen. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesen Bestimmungen hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieser Bestimmungen bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- 4.3 Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Stuttgart.